

LANGENHOLZEN (KREIS ALFELD/LEINE) BEBAUUNGSPLAN M=1:1000

NR. 1 „AM SILLIENBUSCH“

ZEICHENERKLÄRUNG SIEH BEIBLATT ALS BESTANDTEIL DIESES BEBAUUNGSPLANES.

LEGENDE

zum Bebauungsplan „SILLIENBUSCH“ IN LANGENHOLZEN KREIS ALFELD
Erklärungen und Festsetzungen sind Bestandteile des Hauptplanes

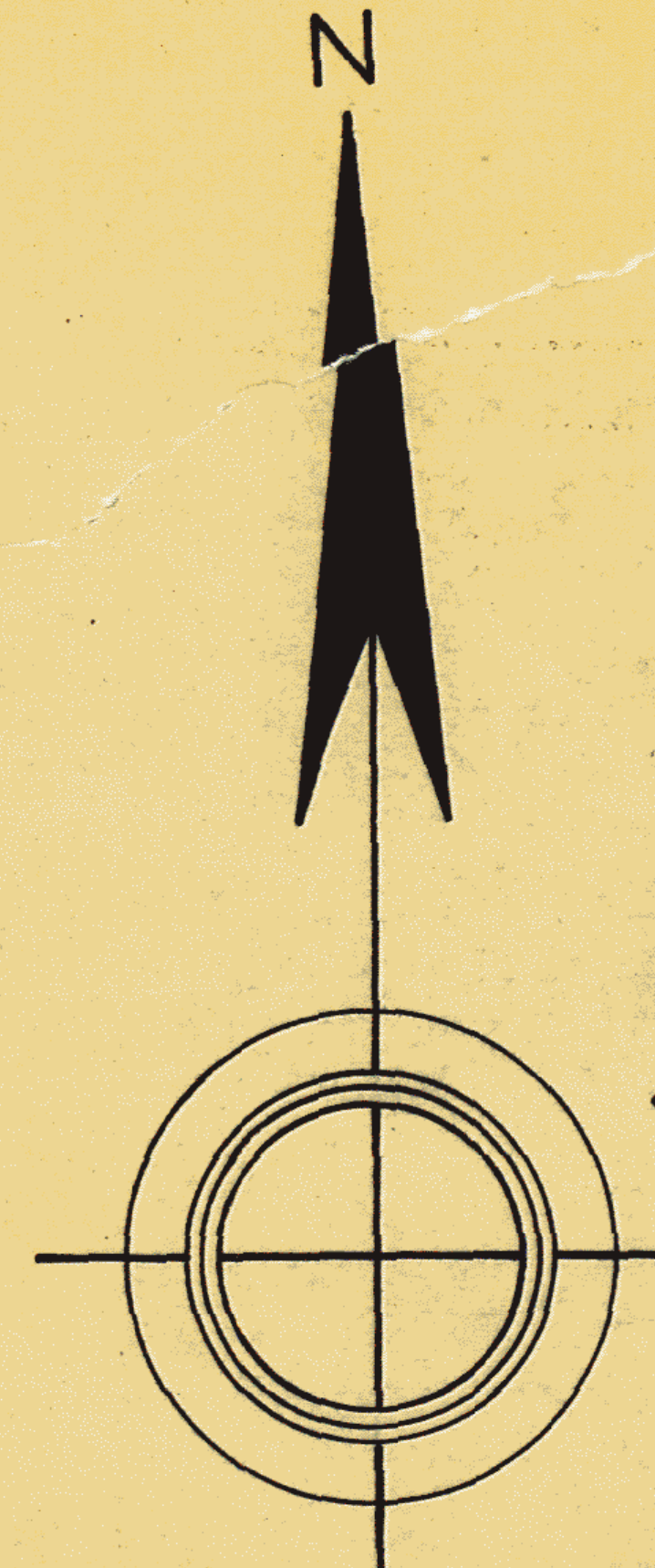
Geltungsbereich	
Höhenlinien	
Vorhandene Grenzen	
Aufzubegebende Grenzen	
Geplante Grenzen	
Gewerbegebiet - GE - (§ 8 BNVO.) Zulässige Bauvorhaben gem. § 8, Abs. 2, Ausnahmen gem. § 8, Abs. 3 sind zugelassen. Zahl der Vollgeschosse = 1, Geschosflächenzahl = 0,4 Stellung der geplanten baulichen Anlagen: Im Gewerbegebiet kann die Baulinie bis zur Hälfte der Hausfrontlänge verlassen werden.	
Allgemeines Wohngebiet - WA - (§ 4 BNVO.) Zulässige Bauvorhaben gem. § 4, Abs. 2 BNVO. Ausnahmen gem. § 4, Abs. 3 BNVO sind zugelassen.	
Vorhandene bauliche Anlagen, eingeschossig	
Vorhandene bauliche Anlagen, zweigeschossig	
Stellung der geplanten baulichen Anlagen:	
Wohngebäude, 1 Vollgeschos, Geschosflächenzahl 0,4 Satteldach von 30 - 50°	
Wohngebäude, 2 Vollgeschosse, Geschosflächenzahl 0,7 Satteldach von 25 - 30°	
Wohngebäude, 3 Vollgeschosse, Geschosflächenzahl 0,9 Dachneigung v. 25 - 30°	
Wohngebäude in Bungalowbauweise, (ohne Dachaufbauten) 1 Vollgeschos, Geschosflächenzahl 0,3 Dachneigung v. 25 - 30° Dach	
Garagen mit Flachdach	
Garagen mit Satteldach in Neigung des Hauptgebüdes	
Ställe mit Satteldach in Neigung des Hauptgebüdes	
Baulinien, einzuhalten	
Hintere und seitliche Baugrenze	
Öffentliche Verkehrsfläche	
Sichtdreiecke: Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung und Bewuchs über 80 cm Höhe - gemessen von Bahnbahnkante - freizuhalten. Einfriedigungen sind entlang der klassifizierten Straßen im Abstand von 0,10 m zu errichten.	
Öffentliche Parkfläche	
Private, nicht eingezäunte Einstellplätze	
Öffentliches Grün	
Privates Grün, kein Bauland	
Vorhandene Bäume	
Geplante Bepflanzung mit Pflichtbäumen	

- 1) VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTTEN. BESTÄTIGUNG DES KATASTERAMTS:
DER BEBAUUNGSPLAN IST RICHTIG UND LÄSST SICH IN DIE ÜRTLICHKEIT OBERTRAGEN. Alfeld (Leine), DEN 18. AUG. 1964
KATASTERAMT: *Wagner*
- 2) GEMEINDERAT MIT VORENTWURF EINVERSTANDEN: 19.12.63
- 3) PLANER: *D. Ing. E. Rebenberg* HILDESHEIM, D. 29.11.63
- 4) IM ENTWURF VOM RAT BESCHLOSSEN AM: 13.3.1964
BÜRGERMEISTER: *Wagner* GEM.-DIREKTOR O.D. BEIGEORDNETER: *Wagner*
- 5) DER PLAN HAT ÖFFENTLICH AUSGELAGEN IN DER ZEIT VOM 13.6.64 BIS 13.7.64
NACH § 2 ABS 5 BBAUG. GEMEINDEDIREKTOR: *Wagner*
- 6) VOM RAT ALS SATZUNG ENDEGÜLTIG BESCHLOSSEN AM: 14.7.1964
NACH § 10 BBAUG. BÜRGERMEISTER: *Wagner* GEM.-DIREKTOR O.D. BEIGEORDNETER: *Wagner*
- 7) REGIERUNGS-GENEHMIGUNG: NACH § 11 BBAUG.
- 8) INKRAFTTRETEN DURCH ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG AM: 18.1.65
NACH § 12 BBAUG. GEMEINDEDIREKTOR: *Wagner*

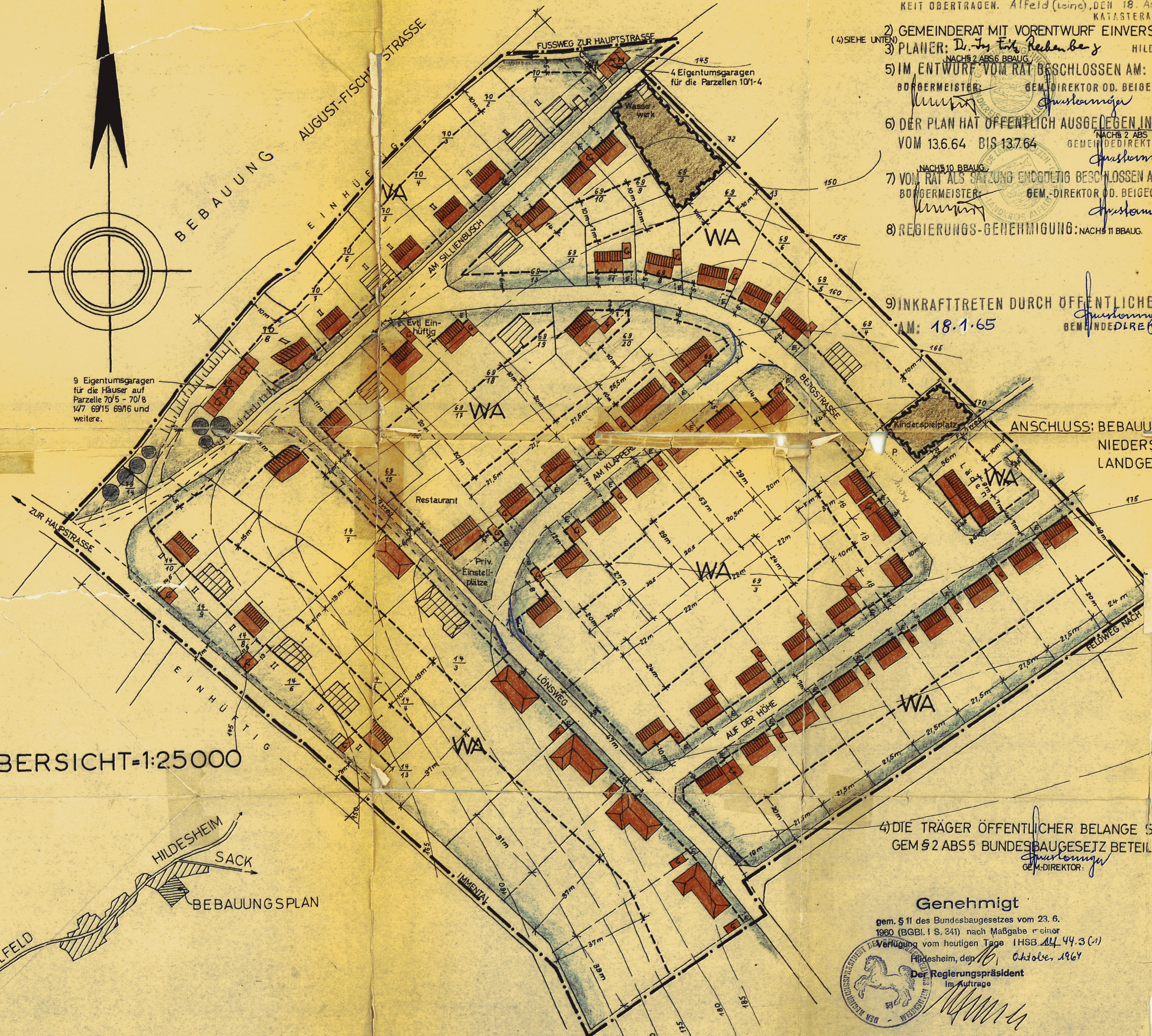
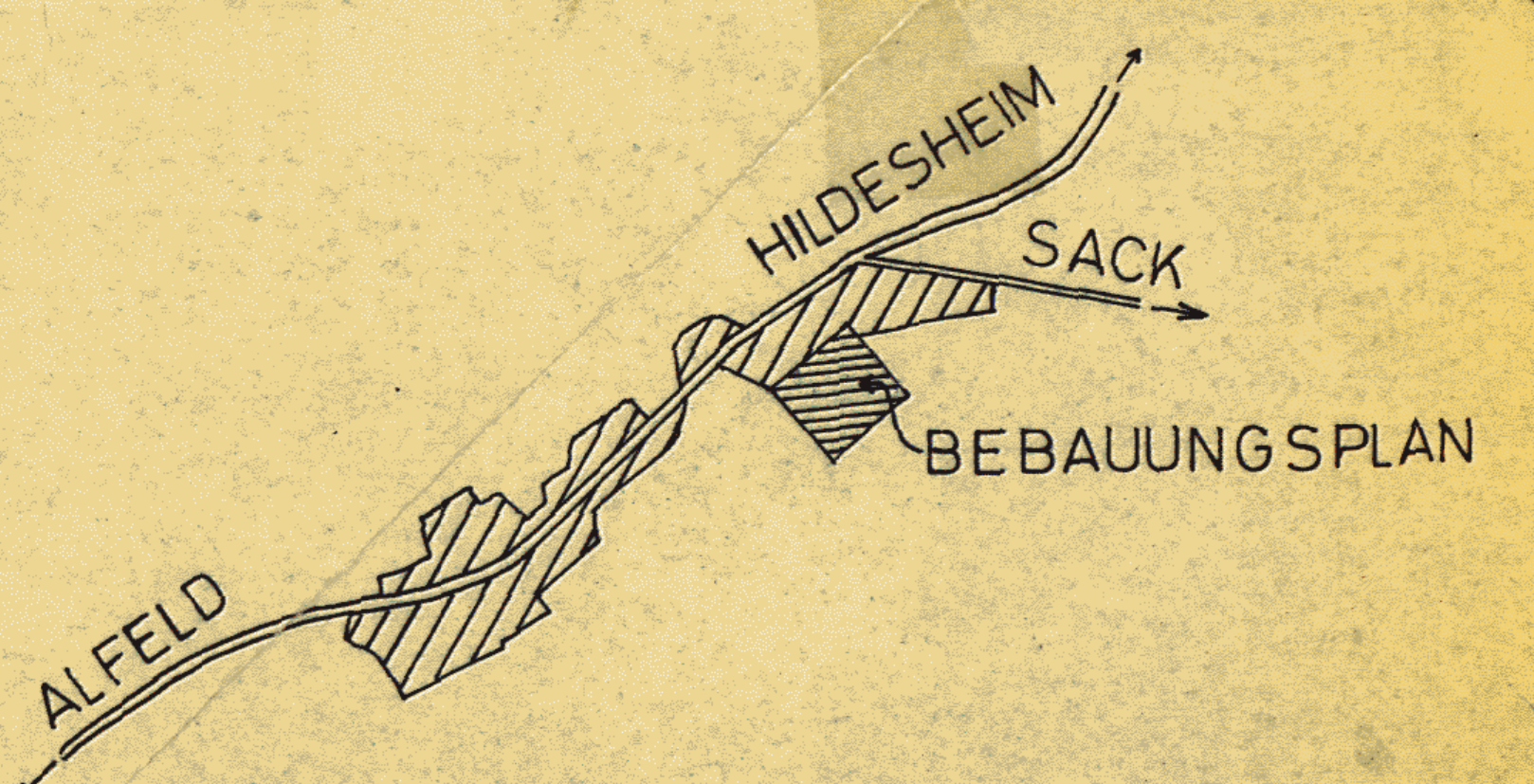


4) DIE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND BEI DER AUFSTELLUNG GEM § 2 ABS 5 BUNDESBAUGESETZ BETEILIGT WORDEN.
GEMEINDEDIREKTOR: *Wagner*

Genehmigt
gem. § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) nach Maßgabe einer Verfügung vom heutigen Tage IHSB ALf 44.3(1)
Hildesheim, den 16. Oktober, 1964
Der Regierungspräsident
im Auftrage



ÜBERSICHT=1:25000



Der Rat der Gemeinde Langenholzen hat durch Beschluss vom 22.12.1964 den Bebauungsplan Nr.1 (Am Sillienbusch) entsprechend der Auflage in der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten in Hildesheim vom 16.10.1964 IHSB Alf 44.3(1) ändert.
eig. *Wagner*
Gemeindefiskus